

# KAMMER BRIEF 01/2022

## AUS DER KAMMER

Feierliche Bestellungsveranstaltung in Dresden

## GELDWÄSCHE

Meldung ans  
Transparenzregister

## AUS- UND FORTBILDUNG

Winterprüfung  
Steuerfachangestellte

## Die Grundsteuerreform 2022

Steuerberater am Limit? Die Grundsteuerreform droht zu einer Mammutaufgabe zu werden. Millionen von Feststellungserklärungen müssen abgegeben werden. Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen liefert Tipps, wie auch diese Herausforderung gemeistert werden kann.

SEITE 6





**Dirk Rose**

Präsident der Steuerberaterkammer  
des Freistaates Sachsen

## Die 3-Tage-Kur für aktuelles Wissen.

**Mittwoch, 14.09.2022**  
09:30–16:00 Uhr



**Prof. Dr. Peter Mann**  
▶ **Brennpunkt Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden. Neben den formalen Anforderungen, die z. B. im Bereich der Rechnung schon immer ein Problem waren, kommt die Prägung insbesondere durch die EuGH-Rechtsprechung hinzu. Außerdem gibt es noch die Gesetzesänderungen, die der Gesetzgeber auch jährlich in der Umsatzsteuer vornimmt. Aus dieser Gemengelage ergeben sich diverse Risiken für die tägliche Beratungspraxis.

Die vorliegende Veranstaltung möchte praxisnah die aktuellen Brennpunkte im Bereich der Umsatzsteuer aufzeigen. Hierzu zählen u. a. die Organshaft, die innergemeinschaftliche Lieferung sowie der Vorsteuerabzug bzw. die ordnungsgemäße Rechnung. Bei den Gesetzesänderungen gab es zum 1.7.2021 vor allem beim Versandhandel Veränderungen, die zu erheblichen Auswirkungen führen können.

Nicht zuletzt ergeben sich aber auch aus der Corona-Pandemie spezielle umsatzsteuerrechtliche Risiken. Gerade in diesem Bereich ist die Finanzverwaltung, was die Klärung von Zweifelsfragen angeht eher zurückhaltend gewesen. Es werden die unterschiedlichen Aspekte dieser Themen für die Praxis aufgezeigt. Dabei kommt selbstverständlich die Rechtsprechung des EuGH sowie der nationalen Gerichte nicht zu kurz.

### Seminargliederung

- ▶ **Umsatzsteuerrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**
- ▶ **Fernverkauf/Versandhandel**
- ▶ **Organshaft**
- ▶ **Inneregemeinschaftliche Lieferungen**
- ▶ **Organshaft**
- ▶ **Aktuelle Gesetzesänderungen**
- ▶ **Aktuelle EuGH Rechtsprechung**
- ▶ **Aktuelle BFH und FG Rechtsprechung**
- ▶ **Verwaltungsanweisungen**
- ▶ **Weitere Gesetzesänderungen**

**Donnerstag, 15.09.2022**  
09:00–15:00 Uhr



**Alfred P. Röhrig**  
▶ **Aktuelle ertragsteuerliche Fragestellungen zur Personengesellschaft**

Die Betreuung von Personengesellschaften stellt den steuerlichen Berater vor erhebliche Herausforderungen. Hintergrund dieser Herausforderungen sind die sich ständig ändernde, ergänzende Rechtsprechung des BFH und die teilweise hiervon abweichenden Verwaltungsanweisungen. Dieses Zusammenspiel zu erkennen und hieraus für die praktischen Gestaltungen die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen, setzt eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik voraus.

### Seminargliederung

- ▶ **Aktuelle ertragsteuerliche Rechtsprechung zur Personengesellschaft: Die Gestaltungschancen und die Steuerfallen auf der Basis aktueller Rechtsprechung**
- ▶ **Unerwünschte Folgen beim Zwischenerwerb von Mitunternehmeranteilen + zwei Gestaltungsüberlegungen**
- ▶ **Kein Gesamtplan mehr bei § 6 (3) EStG, aber wie ist es bei Einbringungsvorgängen etc.: Die Chancen der neuen Rechtsprechung, aber auch die Fallen der neuen Rechtslage**
- ▶ **Die weitere Anwendung der Gesamtplanbetrachtung bei §§ 16 (4) + 34 EStG: Die Gefahren, aber auch die Chancen der aktuellen Rechtsprechung**
- ▶ **Die Übertragung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens in die Gesamthand einer Personengesellschaft: Gestalten Sie sicher auf der Basis der bestehenden Rechtsprechung**
- ▶ **Die Unternehmensnachfolge bei der Personengesellschaft: Gestalten Sie sämtliche Fallvarianten kreativ auf gesicherter Rechtslage**
- ▶ **Aktuelle Fragen zur Betriebsaufspaltung: U.a. eine gefährliche Entscheidung des BFH**
- ▶ **Gestaltungsmodelle zur Verhinderung der ungewollten Aufdeckung von stillen Reserven bei einer Betriebsaufspaltung: Lösen Sie die Betriebsaufspaltung von den bestehenden Steuerfallen**
- ▶ **Gesellschaftsverträge / Kapitalkonten etc. bei Freiberuflern: Hier wird in der Praxis häufig nicht sicher gestaltet**
- ▶ **Die Unternehmensnachfolge bei einer freiberuflichen Praxis / GbR: Wählen Sie für jede denkbar Variante den sicheren Weg für Ihre Mandanten**



**Freitag, 16.09.2022**  
09:00–15:00 Uhr



**Anja Keidel und Benjamin Brammertz**  
▶ **Digitales Arbeiten**

Das Seminar richtet sich an Berufsträger und erfahrene Mitarbeiter, die aktiv Prozesse im Kanzleialtag mitgestalten. Frau Keidel und Herr Brammertz stellen Ihnen die Anforderungen an eine moderne Steuerkanzlei vor und zeigen anhand von Best Practice aus allen Bereichen die Umsetzung im Arbeitsalltag. Der Vortrag richtet sich an DATEV-Kanzleien. Die Beispiele werden an Echtbeständen demonstriert.

### Seminargliederung

- ▶ **Der digitale Wandel des Berufsstandes ist mehr als digitale Prozesse zu leben**
  - a. Als Chef den Überblick behalten
  - b. Herausforderung Personal
  - c. Sekretariat – Übernahme von zentralen Verwaltungstätigkeiten
  - d. Prozesse aktiv mitgestalten
- ▶ **Der digitale Arbeitstag in der Kanzlei – Best Praxis**
  - a. Anforderungen an den Berater von Heute
  - b. Sekretariat – Übernahme von zentralen Verwaltungstätigkeiten
  - c. Digitale Kommunikation mit der Finanzverwaltung
  - d. Best Practice aus den Prozessen:
    - Mandatsaufnahme
    - Der anwenderfreundliche Arbeitsplatz
    - Dokumentenmanagement im Arbeitsalltag
    - Finanzbuchhaltung
    - Jahresabschlussstellung
    - Lohnbuchhaltung
    - Einkommensteuer
- ▶ **Organisation der digitalen Kanzlei**
  - a. Der moderne Arbeitsplatz von Heute
  - b. Wie finde ich die optimalen Hilfsmittel
  - c. Praxiserfahrung mit dem Arbeiten mit I-Pad, Surface und Co
  - d. Digitale Präsenz in den Medien – Smartexperts und Social Media
- ▶ **Digitale Kommunikation 4.0 im Austausch mit Mitarbeitern und Mandanten um die tägliche E-Mail-Flut zu reduzieren**
  - a. Microsoft Teams im Kanzleialtag
  - b. Mandantencloud
- ▶ **Wo steht Ihre Kanzlei heute?**
  - a. IST-Aufnahme des aktuellen Standes
  - b. Revisionstag – Was haben wir erreicht, wo wollen wir hin?
  - c. Maßnahmenplan zur Weiterentwicklung Ihrer Kanzlei

**„In allen Dingen hängt der Erfolg von den Vorbereitungen ab.“**

Konfuzius, chinesischer Philosoph (551–479 v. Chr.)

### Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege,

während ich Ihnen diese Zeilen schreibe, herrscht Krieg in der Ukraine. Täglich erreichen uns schreckliche Bilder von Leid und Zerstörung. Solche Bilder direkt aus Europa im 21. Jahrhundert hätte ich vor wenigen Wochen nicht für möglich gehalten. Und doch erleben wir diesen historischen Wendepunkt, der uns zu einem neuen Blick auf unsere Zukunft zwingt und der uns - unabhängig von der aktuellen Situation – noch sehr lange beschäftigen wird. Ich wage mir nicht vorzustellen, wie es den Betroffenen gehen muss. Bei aller Not in dieser Krise bin ich aber froh, dass die Menschen zusammenhalten und sich gegenseitig unterstützen. Die große Hilfsbereitschaft in der Gesellschaft lässt mich zuversichtlich sein, dass wir auch kommende Herausforderungen gemeinsam lösen können.

Uns ist durchaus klar, dass insbesondere für Mandanten, die auf Energie und Kraftstoff angewiesen sind, nun eine neue Krise bevorsteht. Und dies, obwohl die bisherige – durch vermehrte Krankheitsfälle in Unternehmen und Kanzleien – noch nicht beendet ist. Als wir diesen vorliegenden Kammerbrief konzipiert haben, war das wichtigste Thema dennoch ein gänzlich anderes: die Grundsteuer. Für diese Herkulesaufgabe hat die Finanzverwaltung einen – vorsichtig formuliert – sehr ambitionierten Zeitplan aufgestellt. Im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 sollen alle Grundstückseigentümer Feststellungserklärungen auf dem einzig vorgesehenen elektronischen Weg einreichen. Das bedeutet 36 Millionen Erklärungen in nur vier Monaten. Allein schon die Datenmenge ist eine enorme Herausforderung.

Die Finanzverwaltung selbst gibt sich für die Bearbeitung der Feststellungs- und Steuerbescheide gut zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 Zeit. Dieses Missverhältnis der Bearbeitungs-Zeiträume spricht leider nicht für einen faireren Umgang mit unserem Berufsstand – vor allem nach den anstrengenden letzten beiden Corona-Jahren. Die SBK Sachsen und auch die Bundessteuerberaterkammer haben in Gesprächen auf Bundes- und Landesebene immer wieder eine Verlängerung für die Feststellungserklärung gefordert. Aber wir müssen wohl davon ausgehen, dass wir diese nur schwer erreichen werden.

Umso mehr möchte ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, dazu aufrufen, sich auf diese schwierige und zeitlich umfangreiche Aufgabe so früh und gründlich wie möglich vorzubereiten. Sprechen Sie die in Ihrer Kanzlei betroffenen Mandanten selbst an, beginnen Sie bereits jetzt mit dem Sammeln der entsprechenden Daten Ihrer Mandanten, schauen Sie, welche Softwarelösungen bereits zur Verfügung stehen. In diesem Kammerbrief haben wir einige Informationen zusammengestellt, um Sie hierbei zu unterstützen. Vor allem aber lassen wir die Finanzverwaltung zu Wort kommen, um auch ihre Sicht auf die Grundsteuerreform zu verstehen.

Zum Abschluss aber etwas Erfreuliches. Ich freue mich sehr, dass die Steuerberaterkammer beständig wächst. In März konnten wir erneut 56 neue Mitglieder bestellen, die Ihre Steuerberaterprüfung bei uns erfolgreich abgeschlossen haben. An dieser Stelle noch einmal herzlichen Glückwunsch und Willkommen in der Steuerberaterkammer! Jetzt ist es auch an Ihnen, den Berufsstand gemeinsam voranzubringen und neue Impulse zu setzen. Bringen Sie sich mit ein in die Arbeit der Kammer, wir wollen gern auch an Ihren Ideen und Vorstellungen teilhaben.

Ihr Dirk Rose

### Tipps für Kultur und Freizeit:

**Fahrt mit dem historischen Personenaufzug.** Das technische Denkmal, das seit 1904 das Stadtbild von Bad Schandau prägt, ist einzigartig in der Sächsischen Schweiz und bietet den Besuchern von der Aussichtsplattform den freien Blick über die Stadt, das Elbtal bis hin zum Tafelberg Lilienstein.

**Fahrt mit der historischen Kirnitzschtalbahn bis Lichtenhainer Wasserfall.** Die historische Schmalspurbahn verkehrt seit 1989 auf der 8 km langen Strecke im wildromantischen Kirnitzschtal. An der Endhaltestelle (Hinfahrt 30 Minuten) befindet sich neben dem Lichtenhainer Wasserfall das ebenso benannte Gasthaus.

**Verschiedene Wanderungen und Touren**, bei denen die Sächsische Schweiz mit ihren mythischen

Sandsteinfelsen über Leitern und Stufen hinauf bis zur berühmten Schrammsteinaussicht entdeckt werden kann.

Die Touren bieten u.a. eine geführte Wanderung zum größten Felsentor der Sächsischen Schweiz, dem »Kuhstall« sowie eine abendliche Tour zu den berühmten Schrammsteinen. Einkehrmöglichkeit auf dem Weg ist die »Schrammsteinbaude«.



6



13



20



22

## Titel

SEITE 6-8

### In Sachsens Finanzämtern läuft alles nach Plan

Die Grundsteuerreform 2022 stellt inhaltlich und zeitlich eine große Herausforderung dar. Sachsens Finanzminister, Hartmut Vorjohann, erklärt die wichtige Rolle, die Steuerberater bei der erfolgreichen Umsetzung der Reform spielen.

SEITE 7-11

### FAQ Grundsteuer im Fokus

Das Landesamt für Steuern und Finanzen liefert Antworten auf relevante Fragen rund um die Feststellungserklärung zur Grundsteuerreform.

SEITE 12

### Grundsteuer

Was sich in der Steuerberatungsvergütungsordnung ändert. Lernen Sie zwei Grundsteuer-Softwareprogramme kennen.

SEITEN 13-15

### Geldwäschegesetz

Was bei dem am 1. August 2021 in Kraft getretenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz beachtet werden muss.

## Aus der Kammer

SEITE 16-17

### Tätigkeitsbericht

Übersicht über die wahrgenommenen Termine des Kammer-Vorstandes im ersten Quartal des Jahres 2022.

SEITE 17

### Termine

Wichtige Veranstaltungen in den nächsten Monaten

## LESERWUNSCH

Sie möchten gern zu einem bestimmten Thema mehr erfahren oder haben eine Anregung zum Kammerbrief? Teilen Sie es uns für die nächste Ausgabe mit. Wir freuen uns auf Ihre E-Mail: [kammer@sbk-sachsen.de](mailto:kammer@sbk-sachsen.de).

## Aktuelles

SEITE 18-19

### Gratulation an die Neuen

45 neue Kammermitglieder erhielten ihre Bestätigungsurkunden am 19. März 2022 in feierlichem Rahmen in Elbflorenz.

SEITE 20-21

### Abrechnung

Wie die Steuerberater-Vergütung im Kontext mit dem genutzten One-Stop-Shop (OSS)-Verfahren erfolgt.

## Berufsrecht

SEITE 21

### Versäumnisse des Steuerberaters betreffend das steuerliche Einlagekonto

### Sozialversicherungspflicht einer stillen Gesellschafterin und Niederlassungsleiterin

### Beratungspflichten über Erfolgsaussichten

## Aus- und Fortbildung

SEITE 22

### Freude über Nachwuchs

37 Prüflinge legten die Winterprüfung Steuerfachangestellter erfolgreich ab.

### Berufstreue erklärt

Laut einer aktuellen Befragung möchten Steuerfachangestellte mehrheitlich im gewählten Beruf bleiben.

### Recruitingkampagne gestartet

Jetzt können in der Stellenbörse [www.steuerdeinekarriere.de](http://www.steuerdeinekarriere.de) freie Ausbildungsplätze eingetragen werden.

## Impressum

SEITE 23

## Seminarkalender

SEITE 24

# In Sachsens Finanzämtern läuft alles nach Plan

Die Grundsteuerreform wirft ihren Schatten voraus. Viele Berufsträger wollen wissen, wie Sachsens Finanzbehörden damit umgehen. Wir haben dazu mit Sachsens Finanzminister, Hartmut Vorjohann, gesprochen.

## Welche Bedeutung messen Sie der Grundsteuerreform zu?

Mit der Reform soll die Steuerlast ab 2025 fairer auf alle Eigentümer verteilt werden. Das ist das Ziel. Die bisherige Berechnung der Grundsteuer beruht auf veralteten Daten und ist nicht mehr zeitgemäß. Deswegen wurde sie ja auch vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Die Länder konnten eigene Regelungen treffen. Davon macht Sachsen Gebrauch. Die Grundsteuerreform ist die größte und umfangreichste Reform, die Sachsens Finanzämter seit der Wende umzusetzen haben. Ab 1. Januar 2025 gilt bei uns im Freistaat die neue Grundsteuer.

## Wo steht Sachsens Finanzverwaltung aktuell bei der Vorbereitung der Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte? Und wann und wie werden die Grundstückseigentümer informiert?

Seit knapp vier Jahren bereiten wir uns intensiv auf die Grundsteuerreform vor. Das ist öffentlich nicht so sichtbar, aber für die Umsetzung von entscheidender Bedeutung. Wir haben ausreichend Personal abgestellt, mit umfangreichen Schulungen begonnen und auch die Programmierung der erforderlichen IT-Verfahren läuft auf Hochtouren. In den 21 sächsischen Finanzämtern mit Bewertungsstelle läuft alles nach Plan.

Eigentümer haben bis zur Steuererklärung aber noch etwas Zeit: Die Erklärung ist ab dem 1. Juli einzureichen. In der Zeit von April bis Ende Juni wird vom Finanzamt für jedes Grundstück ein Schreiben verschickt. Dort werden dem Eigentümer alle relevanten Informationen zur Erklärungsabgabe und Termine mitgeteilt. Das gilt auch für Besitzer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, wird nur einer der Miteigentümer angeschrieben. Das ist so, weil nur einer die Steuererklärung abgeben kann.

## Wie viele Grundstücke sind im Freistaat Sachsen in etwa zu bewerten?

Wir haben in Sachsen rund zweieinhalb Millionen wirtschaftliche Einheiten, die zu bewerten sind. Zu jeder Einheit wird das zuständige Finanzamt zwei Bescheide erlassen. Einen Bescheid zum Grundsteuerwert und einen Bescheid über den Grundsteuermessbetrag.

## Welche Rolle haben aus Ihrer Sicht Sachsens Steuerberater bei diesem Vorhaben?

Selbstverständlich spielen die Steuerberater eine wichtige Rolle bei der erfolgreichen Umsetzung der Reform der Grundsteuer in Sachsen. Sie unterstützen ihre Mandanten bei der Einreichung der Feststellungserklärung und vielen anderen wichtigen Aufgaben. Ihr Rat ist sehr willkommen.

## Wann ist mit den Formularen und Erläuterungen zu rechnen?

Die Vordrucke und Anleitungen zum Ausfüllen sind mit einem Schreiben des BMF am 1. Dezember 2021 im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden. Die für die Erklärungsabgabe verwendbaren Formulare und Erläuterungen stehen zum 1. Juli 2022, also zum Start des Abgabezeitraums der Erklärung

„Wir investieren in den nächsten Monaten viel Zeit in Kommunikation.“



zur Feststellung des Grundsteuerwerts bei „MeinELSTER“ bereit. Sie sind dann in den Finanzämtern verfügbar und werden unter [www.grundsteuer.sachsen.de](http://www.grundsteuer.sachsen.de) veröffentlicht. Außerdem wird am 1. Juli 2022 unter [www.grundsteuer.sachsen.de](http://www.grundsteuer.sachsen.de) das Grundsteuerportal Sachsen freigeschaltet. Dort können kostenfrei die amtlichen Flurstücksangaben (Gemarkung, Gemarkungsnummer, Flurstücksnummer) sowie der Bodenrichtwert und die Ertragsmesszahl abgelesen und ausgedruckt werden.

**Die letzte allgemeine Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer liegt etliche Jahrzehnte zurück, in Sachsen geschah dies zuletzt 1935. Im Grunde handelt es sich damit bei der diesjährigen Hauptfeststellung um einen kompletten Neuanfang ohne entsprechendes Erfahrungswissen. Etliche unserer Mitglieder sind daher skeptisch, dass sich das Vorhaben angesichts von Umfang und Zeitvorgabe plangemäß umsetzen lässt. Können Sie diese Bedenken nachvollziehen? Was sagen Sie ihnen?**

Ich bin grundsätzlich optimistisch. Wir haben einiges zu tun. Aber Sachsens Finanzämter sind gut vorbereitet.

„Selbstverständlich spielen Steuerberater eine wichtige Rolle bei der erfolgreichen Umsetzung der Reform der Grundsteuer in Sachsen.“

**Wie hoch schätzt das Staatsministerium für Finanzen die Steuereinnahmen, mit denen die Kommunen im Freistaat rechnen können? Wird es bei der immer wieder angekündigten Aufkommensneutralität bleiben?**

Ich gehe davon aus, dass sich die Einnahmen aufgrund der Grundsteuerreform nicht erhöhen, sondern im Rahmen der Einnahmen vor der Reform bewegen werden. Zumindest habe ich bisher von der kommunalen Seite gehört, dass die Kommunen eine Aufkommensneutralität anstreben werden. Letztendlich obliegt es aber den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und damit den Stadt- und Gemeinderäten, welche Hebesätze sie festlegen. →



„Die Grundsteuerreform ist die größte und umfangreichste Reform, die Sachsens Finanzämter seit der Wende umzusetzen haben.“

→ **Die steuerpflichtigen Grundstückseigentümer haben nach jetzigem Stand vier Monate Zeit, ihre Daten an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Unser Berufsstand geht davon aus, dass dieser Zeitraum zum Beispiel für Häuslebauer ohne steuerlichen Berater nicht ausreichen wird. Wie gedenkt Sachsens Finanzverwaltung damit umzugehen? Was geschieht zum Beispiel mit einem Rentnerpärchen im ländlichen Raum mit geringem Einkommen?**

Die Grundsteuererklärung unterscheidet sich nicht grundlegend von anderen Steuererklärungen. Gerade bei Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen sind die zu erklärenden Daten überschaubar. Es ist für jeden Eigentümer machbar, in-

nerhalb von vier Monaten eine Erklärung abzugeben. Und die Tür des Finanzamts steht jedem immer offen. Aber natürlich ist uns klar, dass wir verstärkt aufklären müssen. Deshalb werden wir in den nächsten Monaten viel Zeit in die Kommunikation investieren. Ich werde selbst im Sommer in ganz Sachsen unterwegs sein und bei Terminen mit Grundstücksbesitzern ins Gespräch kommen.

**An wen können sich Bürger ohne Steuerberater wenden? Ist geplant, dass betroffene Steuerpflichtige von Sachsens Staatsregierung Hilfe und Unterstützung bekommen?**

Natürlich kann sich jeder Bürger bei Fragen direkt an sein Finanzamt wenden. Jedes Finanzamt mit Bewertungsstelle hat eine eigene Hotline, die nur für Fragen zur Grundsteuerreform eingerichtet ist. Im zweiten Quartal 2022 schreiben wir die Eigentümer mit einem Infobrief an, in dem alle relevanten Informationen zur Erklärungsabgabe zusammengefasst und alle wichtigen Termine genannt sind. Außerdem gibt es bereits jetzt umfangreiche Informationen im Internet auf unserem Informationsportal [www.grundsteuer.sachsen.de](http://www.grundsteuer.sachsen.de).

**Vielen Dank für das Gespräch.**

## FAQ Grundsteuer - das LSF klärt auf

Rund um die Feststellungserklärung zur Grundsteuerreform gibt es noch viele Fragen zur konkreten Durchführung. Die Steuerberaterkammer des Freistaats Sachsen hat daher die wichtigsten Fragen zusammengetragen und sich damit direkt an die Finanzverwaltung gewandt. Hier antwortet für Sie das Landesamt für Steuern und Finanzen LSF.

### Über welches System können Feststellungserklärungen zur Grundsteuer abgegeben werden? Welche Software wird dazu genutzt?

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (kurz: Feststellungserklärung) kann ab dem 1. Juli 2022 bei Mein ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) abgegeben werden. Hierfür wird ein Benutzerkonto benötigt. Wenn der Steuerpflichtige oder sein Vertreter bereits ein Benutzerkonto besitzt, zum Beispiel für die Abgabe der Einkommensteuererklärung, kann dieses auch für die Grundsteuer verwendet werden. Andernfalls kann ein Benutzerkonto unter [www.elster.de](http://www.elster.de) angelegt werden.

Alternativ können Angebote kommerzieller Hersteller genutzt werden, deren Produkte die elektronische Übermittlung der Erklärung über die so genannte ERIC-Schnittstelle (Elster Rich Client) ermöglichen. Gesicherte Erkenntnisse zu weiteren Anbietern liegen aktuell nicht vor.

### Welche Daten werden für die Feststellungserklärungen benötigt und sollten vor dem 1. Juli 2022 von den Grundstückseigentümern zusammengetragen werden?

Maßgebend für die Angaben in der Feststellungserklärung sind die Verhältnisse zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022.

Eigentümer von nicht bebauten Grundstücken geben die Lage des Grundstücks, einzelne Grundbuchdaten (Grundbuchblatt, Gemarkung, Flurstücksnummer), die Grundstücksfläche und den Bodenrichtwert an.

Eigentümer von Wohngrundstücken geben die Lage des Grundstücks, einzelne Grundbuchdaten (Grundbuchblatt, Gemarkung, Flurstücksnummer), die Grundstücksfläche, den Bodenrichtwert, die Wohnfläche, die Immobilienart (zum Beispiel Ein- oder Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung), die Anzahl der (Tief-)Garagenstellplätze und das Baujahr des Gebäudes an. Gegebenenfalls sind das Jahr der Kernsanie-

rung oder der Abbruchverpflichtung anzugeben. Eigentümer von Grundstücken, die zu weniger als 80 Prozent Wohnzwecken dienen (zum Beispiel Geschäftsgrundstücke), geben die Lage des Grundstücks, einzelne Grundbuchdaten (Grundbuchblatt, Gemarkung, Flurstücksnummer), die Grundstücksfläche, den Bodenrichtwert, die Immobilienart (zum Beispiel Geschäftsgrundstück oder gemischt genutztes Grundstück), die Gebäudeart(en), die Bruttogrundfläche des Gebäudes / der Gebäude sowie das Baujahr an. Gegebenenfalls sind das Jahr der Kernsanierung oder der Abbruchverpflichtung zu erklären.

Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz geben die Lage des Betriebs bzw. die Adresse des Grundstücks, einzelne Grundbuchdaten (Grundbuchblatt, Gemarkung, Flurstücksnummer/n), Grundstücksfläche/n, die Fläche der jeweiligen Nutzung, die Nutzungsart (zum Beispiel landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, Weinbau etc.), die Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude sowie unter anderem bei landwirtschaftlicher Nutzung die Ertragsmesszahl an. Gegebenenfalls sind auch Angaben zum Tierbestand und bei Fischzucht in fließenden Gewässern die Durchflussmenge des Gewässers erforderlich. →



**Die Steuerlast soll ab 2025 fairer auf alle Eigentümer verteilt werden**



Unter [www.grundsteuer.sachsen.de](http://www.grundsteuer.sachsen.de) können kostenfrei die amtlichen Flurstücksangaben sowie der Bodenrichtwert und die Ertragsmesszahl abgelesen und ausgedruckt werden

**BEISPIEL**



**Max Mustermanns Grundsteuer**  
 Sie wollen bereits mit der Datenerhebung beginnen? Na dann los! Hier im Beispiel erfahren Sie, welche Daten für die Feststellungserklärung von Max Mustermann benötigt werden.

- **Zentrale Mand.-Nr.:** 1234
- **Mandantenbezeichnung:** Max Mustermann
- **Straße/Lagebezeichnung:** Beispielstrasse
- **Hausnummer:** 29
- **PLZ:** 25482
- **Ort:** Musterhausen
- **Mehrere Gemeinden:** Nein
- **Hebesatz:** 330%
- **Bodenrichtwert je m²:** 100 €
- **Fläche in m²:** 80
- **Baujahr:** 2001
- **Gemarkung:** Obervellmar
- **Grundbuchblatt:** 54321
- **Flur:** 22
- **Flurstück:** Zähler/Nenner: 3/31
- **Miteigentumsanteil:** Zähler/Nenner: 1,25/4
- **Eigentumsverhältnisse:** Alleineigentum einer natürlichen Person
- **Art des Grundstücks:** Einfamilienhaus
- **Nummer der Nutzungsart:** 1
- **Baudenkmal:** Nein
- **Fläche des Grundstücks in m²:** 800

→ **Wie und wo können diese Daten beschafft werden?**

Angaben zum Grundbuchblatt enthält der Grundbuchauszug. Ab dem 1. Juli 2022 können für die Erklärungsabgabe benötigte Angaben aus dem Liegenschaftskataster sowie die für die Hauptfeststellung maßgeblichen Bodenrichtwerte bzw. Ertragsmesszahlen unter [grundsteuer.sachsen.de](http://grundsteuer.sachsen.de) im Grundsteuerportal Sachsen kostenlos abgerufen werden.

**Gibt es Zugänge zu öffentlichen Registern und Datenbanken?**

Ab dem 1. Juli 2022 können unter [www.grundsteuer.sachsen.de](http://www.grundsteuer.sachsen.de) im Grundsteuerportal Sachsen zur Abgabe der Feststellungserklärung benötigte Flurstücksinformationen (zum Beispiel die amtliche Fläche, der für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 maßgebliche Bodenrichtwert, die Ertragsmesszahl) kostenlos abgerufen werden.

**Es ist geplant, noch im Frühjahr alle Grundstückseigentümer anzuschreiben und diese**

**über die Abgabe der Feststellung zu informieren. Gibt es in diesem Anschreiben eine Checkliste der Verwaltung, welche die Bürger über die nächsten Aufgaben und Schritte aufklärt?**

Das im zweiten Quartal 2022 versandte Informationsschreiben wird wichtige Hinweise zur Abgabe der Feststellungserklärung enthalten, zum Beispiel:

- ab wann ist die Erklärungsabgabe möglich,
- allgemeine Hinweise zur elektronischen Erklärungsabgabe,
- wo können für die Erklärungsabgabe benötigte Angaben aus dem Liegenschaftskataster und die maßgeblichen Bodenrichtwerte kostenlos abgerufen werden,
- wann endet die Abgabefrist.

**Werden die Grundstückseigentümer über die bei der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten in Kenntnis gesetzt?**

Das im zweiten Quartal 2022 versandte Informationsschreiben wird das Aktenzeichen enthalten, unter dem der jeweilige Grundbesitz beim Finanzamt geführt wird.

**Wer wird bei Grundstückseigentümergeinschaften (GbR, Erbengemeinschaften usw.) angeschrieben?**

Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer Miteigentümer/Gesamthänder, erhält nur einer der Miteigentümer/Gesamthänder das Informationsschreiben.

**Benötigen Steuerberater, die die Feststellungserklärungen für ihre Mandanten übernehmen, gesonderte Vollmachten?**

Es wird eine gesonderte Vollmacht benötigt. Die Empfangsvollmachten für die Feststellung von Grundsteuerwerten können in den dazu vorgesehenen Feldern der Feststellungserklärung eingetragen werden. Leider ist eine Übermittlung von Vollmachten über die Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammer für die Einheitswertaktenzeichen derzeit nicht möglich.

Vertretungs- und Bekanntgabevollmachten, die den Finanzämtern in der Vergangenheit für die Einheitswertfeststellung und die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags angezeigt wurden, gelten nicht für die Feststellung von Grundsteuerwerten und können damit nicht bereits beim Versand des Informationsschreibens berücksichtigt werden. Das Informationsschreiben enthält einen entsprechenden Hinweis, dass steuerliche Vertreter und/oder Empfangsbevollmächtigte gegebenenfalls selbständig zu informieren sind.

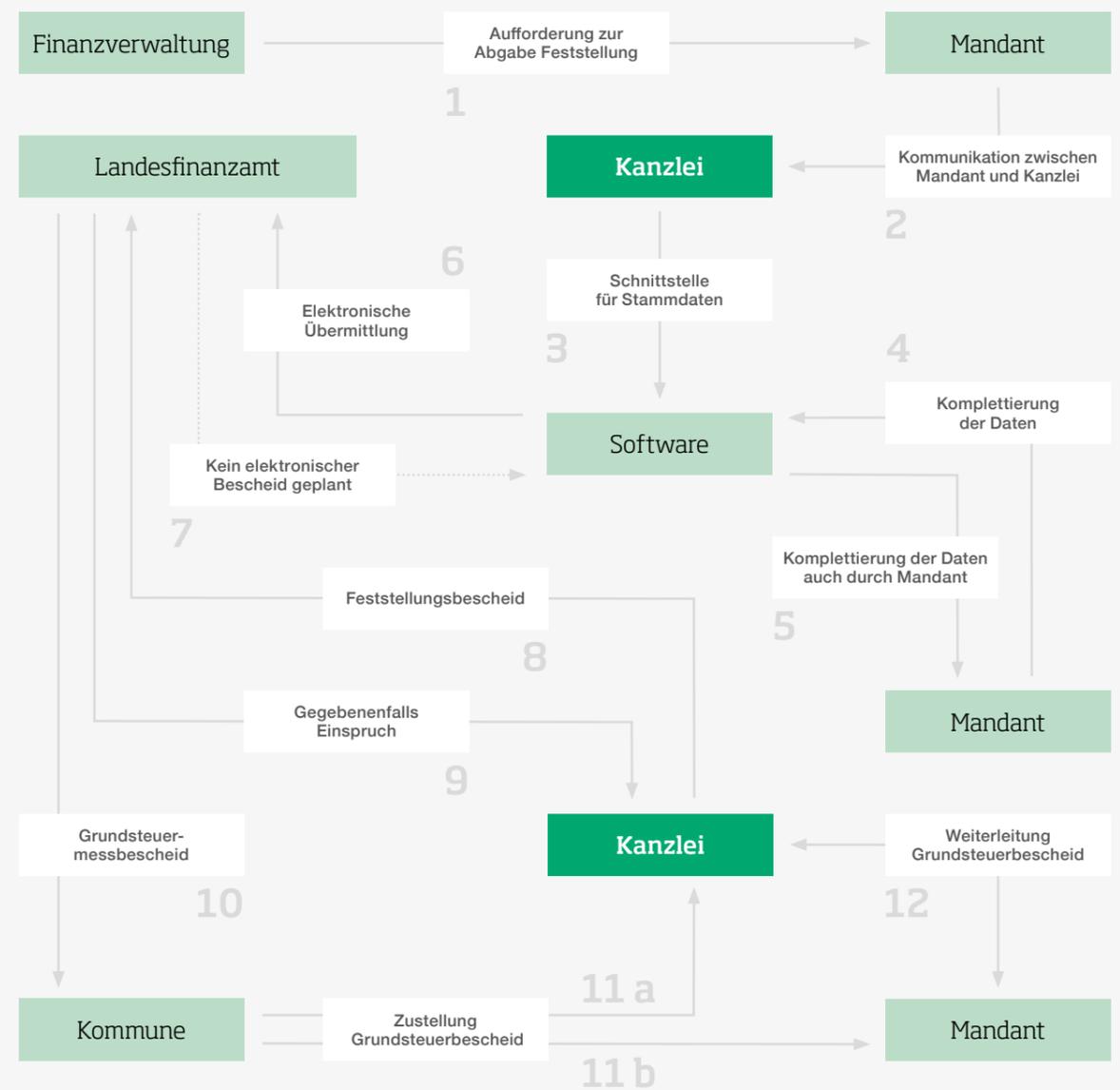
**Das Zeitfenster von vier Monaten für die Feststellungserklärung ist sehr kurz. Zusätzlich liegen hier in Sachsen auch die Sommer- und Herbstferien (insgesamt acht Wochen). Was passiert, wenn die Frist nicht eingehalten werden kann?**

Erklärungspflichtige, die ihrer Abgabeverpflichtung nicht nachkommen, werden im Rahmen eines maschinellen Erinnerungslaufs an die ausstehende Feststellungserklärung erinnert. ■

**GRUNDSTEUER-CHECKLISTE**

- Mitarbeiter festlegen, die die Bearbeitung der Grundsteuer übernehmen
- Geeignete Software und notwendige Infrastruktur beschaffen
- Schulungen der Mitarbeiter
- Kennzeichnung grundsteuerrelevanter Inhalte bei Posteingang und Dokumentenverwaltung
- Anpassungen bei Arbeitszeiterfassung und Auftragsverwaltung
- Information aller Mandanten bezüglich der Pflicht zur Abgabe einer Feststellungserklärung
- Gestaltung des Honorars
- ggf. Mandanten auf notwendige Erteilung einer neuen Vollmacht hinweisen
- Für die Feststellungserklärung erforderliche Angaben ermitteln und zusammenstellen
- Anfordern fehlender Unterlagen
- Übertragung der Daten in die Fachsoftware
- Freigabe durch Mandanten
- 1.7.2022 bis 31.10.2022: Übermitteln der Erklärung
- ab 31.10.2022: Prüfen der Bescheide vom Finanzamt

**INFOGRAFIK**  
**Grundsteuer-Prozess**





## GRUNDSTEUER

## Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) plant die Einführung einer neuen Gebührenvorschrift für die Erklärungen zur Grundsteuer. Mit diesem Vorschlag folgt das BMF einem Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer. Die Verordnung soll voraussichtlich am 20. Mai 2022 vom Bundesrat beschlossen werden.

### § 24 Absatz 1 der Steuerberatervergütungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt gefasst: „11. der Erklärung zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz oder dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, vorbehaltlich der Nummer 11a, 1/20 bis 18/20

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der erklärte Wert, jedoch mindestens 25 000 Euro;“

2. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt: „11a. der Erklärung im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht 1/20 bis 18/20

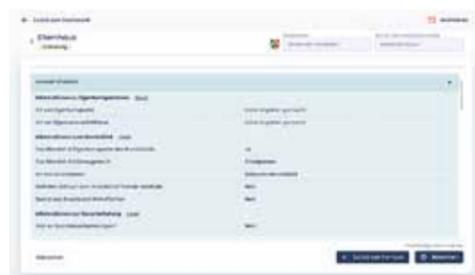
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Grundsteuerwert oder, sofern dessen Feststellung nicht vorgesehen ist, der jeweilige Grundsteuermessbetrag dividiert durch die Grundsteuermesszahl nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Grundsteuergesetzes, jedoch jeweils mindestens 25 000 Euro;“

## PROGRAMME

## Grundsteuer-Software im Vergleich

Zur Bewältigung der Aufgabenfülle rund um die Grundsteuerreform bieten verschiedene Anbieter Softwarelösungen an. Wir stellen Ihnen hier zwei mögliche Programme vor.

	 SmartGrundsteuer	 hsp
	SmartGrundsteuer	Opti.Tax Grundsteuer
Entwickelt von	Taxy.io GmbH	hsp Handels-Software-Partner GmbH
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nahtlose digitale Zusammenarbeit mit dem Mandanten auf einer sicheren Plattform</li> <li>• Intelligente Fragestellung – Komfort für Mandant und Kanzlei</li> <li>• Geführte Ausfüllhilfen für den Mandanten</li> <li>• Fokussiert auf die Unterstützung von Steuerberatungskanzleien entwickelt</li> <li>• Breite Unterstützung bei der Umsetzung in der Kanzlei</li> <li>• Aus dem Berufsstand entwickelt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Datenhoheit sensibler Daten von Mandanten verbleibt in der Kanzlei.</li> <li>• Taxonomie basierter Ansatz um schnell und einfach neue Anforderungen der Finanzverwaltung umzusetzen</li> <li>• Validierungsmeldungen des ELSTER Client zur fachlichen Führung des Anwenders während der Erfassung</li> <li>• Medienbruchfreie Zusammenarbeit mit dem Mandanten via Opti.Tax Cloud und Datenimporte.</li> <li>• Rechtssichere Unterschriften via digitaler Signatur per Abruf und wenn benötigt</li> </ul>
Schnittstelle mit	Datev, Addison	Datev, Addison, BMD
Kosten	<b>59 € netto monatlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Kanzleigegebühr (inkl. 3 Benutzer:innen)</li> <li>• bezahlbar für 12 Monate</li> </ul> <b>Je Grundsteuererklärung:</b> einmalig 15 € netto pro Erklärung <b>Staffelpreise verfügbar:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 100 Erklärungen: 15 € / Erklärung</li> <li>• 101 bis 500: 12 € / Erklärung</li> <li>• 501 bis 1.000: 10 € / Erklärung</li> <li>• 1.001 bis 3.000: 7 € / Erklärung</li> </ul>	<b>Standard: 59 € monatlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lizenzmiete je Kanzlei/Unternehmen</li> <li>• 5,00 € pro Fall</li> <li>• Anzahl der Benutzer:innen unbegrenzt</li> </ul> <b>StB.-Verbands- und IDW-Mitglieder:</b> 29 € monatlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lizenzmiete je Kanzlei/Unternehmen</li> <li>• 2,50 € pro Fall</li> <li>• Anzahl der Benutzer:innen unbegrenzt</li> </ul> <b>12 Monate Vertragslaufzeit,</b> alle Preise zzgl. 19 % USt.
Weitere Infos	smartgrundsteuer.de	hsp-software.de/grundsteuer-software



Die Softwarelösung SmartGrundsteuer



Das Angebot Opti.Tax Grundsteuer



Erleichterter Durchblick bei der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

## Geldwäschegesetz - Zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Das am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2083) verkündete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, das am 1. August 2021 in Kraft getreten ist, bringt wichtige Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister mit sich.

### 1. Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Im Transparenzregister enthalten sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (unter anderem AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (unter anderem OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaft bürgerlichen Recht) sowie von

Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, bzw. von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG).

Durch die erfolgte Änderung des Geldwäschegesetzes soll im Rahmen der Umsetzung der Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedsstaaten das deutsche Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt werden. Bisher enthält das Transparenzregister selbst nicht die Angaben zum wirtschaftlich

Berechtigten, sondern verweist für die im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften auf diese Register. Durch die Umgestaltung in ein Vollregister sollen diese Daten künftig unmittelbar über das Transparenzregister abrufbar sein.

Diese Umstellung hat zur Folge, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten, mit Ausnahme der eingetragenen Vereine, für die grundsätzlich eine automatische Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, künftig verpflichtet sind, den oder die wirtschaftlich →

→ Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern auch dem Transparenzregister aktiv mitzuteilen. Die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG, nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben bereits aus in anderen öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Dokumenten und Eintragungen ergeben, entfällt. Betroffen hiervon sind auch Steuerberatungsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften.

Allerdings sieht das Gesetz in § 59 Abs. 8 GwG für die Meldung von juristischen Personen und in öffentlichen Registern eingetragene Personengesellschaften, für die bisher die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG gilt, bestimmte Übergangsfristen gestaffelt nach der jeweiligen Rechtsform vor:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: spätestens bis zum 31. März 2022,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft: spätestens bis zum 30. Juni 2022,
- in allen anderen Fällen: bis spätestens zum 31. Dezember 2022.



**Die Einsichtnahme in das Transparenzregister kann künftig zur Identitätsprüfung des wirtschaftlich Berechtigten ausreichen**

Zudem sind nach § 59 Abs. 9 GwG Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister in Abhängigkeit von der Rechtsform erst zu einem späteren Zeitpunkt bußgeldbewehrt:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: erst ab den 1. April 2023,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft: erst ab dem 1. Juli 2023,
- in allen anderen Fällen: erst ab 1. Januar 2024

## 2. Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Darüber hinaus bedeutet die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister für die geldwäscherechtlich Verpflichteten und damit auch für Steuerberater eine wichtige Erleichterung bei der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister reicht künftig zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten aus, wenn die erhobenen Angaben mit den Angaben im Transparenzregister zu dem oder den wirtschaftlich Berechtigten übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität oder Stellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. an der Richtigkeit der im Transparenzregister eingetragenen Angaben begründen oder die auf ein erhöhtes Risiko

der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten (§ 12 Abs. 3 Satz 3 GwG). In diesem Fall sind weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur Überprüfung der zum wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben nicht erforderlich. Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 5 Satz 4 GwG, dass sich der Verpflichtete hierzu nicht allein auf die Angaben im Transparenzregister verlassen darf, wurde gestrichen.

## 3. Zur Versicherungsdeckung bei der Beratung und Meldung

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 8. November 2021 im Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“ mit den Versicherungsunternehmen getagt. Dabei wurde die Frage erörtert, ob die Beratung eines Mandanten zum wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft oder Rechtseinheit und zur Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister, von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Außerdem wurde diskutiert, ob die bloße Übermittlung der Meldung an das Transparenzregister ohne Beratung in der Berufshaftpflichtversicherung versichert ist.

Die Versicherer haben nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer deutlich gemacht, dass bei der Beratung zum wirtschaftlich Berechtigten keine pauschale Deckungszusage erteilt werden kann.

Bezüglich der Frage, ob eine zulässige Nebenleistung gemäß § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vorliegt, komme es auf die konkrete Fallkonstellation an. Während bei einfach gelagerten Fällen (zum Beispiel GmbH mit drei Gesellschaftern, die mehr als 25 Prozent der Anteile halten) eine Nebenleistung angenommen werden könne, sei dies bei komplexeren Fällen (zum Beispiel Konzernstrukturen, Stiftungen) ggf. anders zu beurteilen. Eine Rechtsdienstleistung sei zwar versichert, wenn kein bewusster Verstoß gegen die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) vorliege. Man könne diesbezüglich möglicherweise den Standpunkt einnehmen, dass angesichts der unklaren Rechtslage kein bewusster Verstoß des Steuerberaters gegen das RDG vorliege. Dies sei letztlich aber eine Beweisfrage, sodass im Schadensfall für den Versicherungsnehmer ein gewisses Risiko bestehe.

Bei der bloßen Übermittlung der Meldung im Auftrag des Mandanten an das Transparenzregister („Botenfunktion“) wird die Versicherungsdeckung von den Versicherern kritisch gesehen. Denn eine solche Botentätigkeit ist grundsätzlich nur dann in der Standarddeckung versichert, wenn diese im Zusammenhang mit einer versicherten steuerberatenden Tätigkeit erfolgt. Es sei zwar denkbar, dass die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und die Übermittlung der Meldung mit der steuerlichen Beratung bzw. der Prüfung der Gesellschaftsverhältnisse für steuerliche Zwecke im Zusammenhang stehen. Es bestehe hier aber kein Automatismus. Es sei den Versicherungsnehmern daher zu empfehlen, sich hinsichtlich der Versicherungsdeckung der konkreten Tätigkeit mit dem Versicherer abzustimmen. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte ein ausdrücklicher Einschluss der Tätigkeit in die Berufshaftpflichtversicherung vereinbart werden.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt daher allen Berufsangehörigen dringend, sich vor Übernahme der genannten Tätigkeiten hinsichtlich der Versicherungsdeckung mit dem eigenen Berufshaftpflichtversicherer abzustimmen. ■



**IHR ANSPRECHPARTNERIN**

Dr. Katja Cremer

0341 56336-0

gw@sbk.sachsen.de

## MELDEPORTAL

# Frühzeitige Registrierung bei goAML

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes. Damit müssen sie sich bei goAML registrieren. Dies ist das elektronische Meldeportal der Financial Intelligence Unit (FIU). Die Registrierung ist unabhängig von einer konkreten Verdachtsmeldung verpflichtend und muss spätestens zum 1. Januar 2024 erfolgen.

Aus mehreren Gründen ist es empfehlenswert, sich schon jetzt bei goAML zu registrieren:

- Liegt ein meldepflichtiger Sachverhalt vor, kann die Verdachtsmeldung direkt abgegeben werden, wenn Sie bereits mit dem Portal vertraut sind.
- Nachdem Sie sich im elektronischen Meldeportal registriert haben, können Sie auf die dort hinterlegten Materialien

zugreifen. Neben fachlichen Informationen wie zum Beispiel Papieren zu Typologien und Methoden der Geldwäsche, die die Verpflichteten beim Erkennen melderrelevanter Sachverhalte unterstützen können, stehen dort nähere Erläuterungen zum Portal sowie die Verlautbarungen der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) zur Verfügung.

- Eine Registrierung bei goAML unterstreicht Ihre Bereitschaft zur Befolgung geldwäscherechtlicher Pflichten. Eine hohe Registrierungsquote trägt auch dazu bei, die besondere Rolle des steuerberatenden Berufs als Compliance-Instanz bei der Bekämpfung der Geldwäsche nach außen zu dokumentieren.

Weitere Informationen gibt es unter:

<https://goaml.fiu.bund.de> ■



## BSTBK VERÖFFENTLICHUNG

# Hinweise zur strafrechtlichen Relevanz

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat „Hinweise zur strafrechtlichen Relevanz der Geldwäsche“ erarbeitet und im Januar 2022 beschlossen. Die Hinweise werden in Kürze auch in das Berufsrechtliche Handbuch – Berufsrechtlicher Teil I unter Ziffer 5.2.8 – eingestellt.

Hintergrund ist die grundlegende Neufassung des Straftatbestands der Geldwäsche. Dieser war bisher nur erfüllt, wenn bestimmte in einem Vorstrafenkatalog erfasste Vortaten vorlagen, nunmehr gelten alle Straftaten als mögliche Vortaten. Damit einher geht ein deutlich erhöhtes Strafbar-

keits- und Haftungsrisiko. Steuerberater laufen unter Umständen durch die bloße Honorarannahme oder eine nicht vorgenommene Verdachtsmeldung Gefahr, sich der Geldwäsche strafbar zu machen.

Die Hinweise machen auf die wesentlichen Problemfelder aufmerksam. Anhand zahlreicher Beispielfälle und Praxishinweise wird die komplexe Materie anschaulich dargestellt und es werden Lösungsoptionen aufgezeigt.

Diese und weitere Hinweise zum Geldwäschegesetz gibt es unter: [www.sbk-sachsen.de/fuer-mitglieder/geldwaeschepraevention/](http://www.sbk-sachsen.de/fuer-mitglieder/geldwaeschepraevention/) ■

# TÄTIGKEITSBERICHT

## Termine des Präsidenten und des Vorstands

12./13.01.2022  
**289. Präsidialsitzung – Bundessteuerberaterkammer**  
Präsident

17.01.2022  
**Sitzung Ausschuss „Wandel der Arbeitswelt“**

19.01.2022  
**Termin fino taxtech GmbH wegen Software Grundsteuer**  
Präsident

20.01.2022  
**Präsidiumssitzung**

25.01.2022  
**14. Erfahrungsaustausch im Klausurenverbund „Steuerfachangestellte/r“**

25.01.2022  
**Sitzung Arbeitskreis „Zukunft“ der Bundessteuerberaterkammer**  
Präsident

27.01.2022  
**Sitzung Ausschuss „Kommunikation“**

28.01.2022  
**Sitzung Ausschuss 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“ der Bundessteuerberaterkammer**  
Präsident

31.01.2022  
**Deutscher Finanzgerichtstag**  
Präsident

03.02.2022  
**Sitzung Abteilung Berufsrecht/ Berufsaufsicht/ Geldwäscheaufsicht**

09.02.2022  
**Bundessteuerberaterkammer – Sitzung zu TCMS und Antragsverfahren Betriebsprüfung**  
Präsident

10.02.2022  
**Sitzung Abteilung Berufsausbildung**

10.02.2022  
**Sitzung Prüfungsausschuss „Steuerfachangestellte/r“**

11.02.2022  
**Gespräch der Präsidenten der Steuerberaterkammern**

14.02.2022  
**Bundessteuerberaterkammer – Sitzung zu TCMS und Antragsverfahren Betriebsprüfung**  
Präsident

15.02.2022  
**Bundessteuerberaterkammer – Sitzung zu TCMS und Antragsverfahren Betriebsprüfung**  
Präsident

22.02.2022  
**Sitzung Ausschuss 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“ der Bundessteuerberaterkammer**  
Präsident

24.02.2022, Leipzig  
**Sitzung Ausschuss „Seminare und Workshops“**

27.02.2022  
**Gespräch mit dem Landesamt für Steuern und Finanzen wegen Betriebsprüfung**  
Präsident

28.02.2022  
**Sitzung Ausschuss „Wandel der Arbeitswelt“**

01.03.2022, Leipzig  
**Präsidiumssitzung**

01.03.2022  
**Bundessteuerberaterkammer – Sitzung zu TCMS und Antragsverfahren Betriebsprüfung**  
Präsident

03.03.2022  
**Bundessteuerberaterkammer – Sitzung zu TCMS und Antragsverfahren Betriebsprüfung**  
Präsident

04.03.2022, Leipzig  
**Sitzung Abteilung Berufsrecht/ Berufsaufsicht/ Geldwäscheaufsicht**

08.03.2022  
**Sitzung Ausschuss „Kommunikation“**

09.03.2022  
**Gespräch mit dem Vorstand der DATEV e.G.**  
Präsident

09./10.03.2022  
**290. Präsidialsitzung – Bundessteuerberaterkammer**  
Präsident

11.03.2022  
**Sitzung Ausschuss 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ der Bundessteuerberaterkammer**  
StB Lachmann

11.–13.03.2022, Dresden  
**Messe KarriereStart**

15.03.2022  
**Sitzung Prüfungsausschuss „Steuerfachwirt“**

16.03.2022  
**Bundessteuerberaterkammer – Sitzung zu TCMS und Antragsverfahren Betriebsprüfung**  
Präsident

16.03.2022  
**Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Steuerfachwirtprüfung**

17.03.2022  
**Bundessteuerberaterkammer – Sitzung zu Zweifelsfragen bei der Anwendung von § 153 AO**  
Präsident

17.03.2022  
**4. Erfahrungsaustausch Fachassistent „Rechnungswesen und Controlling“**

17.03.2022, Leipzig  
**Sitzung Prüfungsausschuss „Steuerfachangestellte/r“**

17.03.2022, Leipzig  
**Sitzung Abteilung Berufsausbildung**

18.03.2022  
**Bundessteuerberaterkammer – Sitzung der Unterarbeitsgruppe Digitalisierung der Betriebsprüfung**  
Präsident

19.03.2022, Dresden  
**Feierliche Veranstaltung zur Bestellung der neuen Steuerberater**

21.03.2022  
**Sitzung Ausschuss „Wandel der Arbeitswelt“**

21.03.2022  
**Sitzung Arbeitskreis „Zukunft“ der Bundessteuerberaterkammer**  
Präsident

23.03.2022, Dresden  
**Gemeinsame Vorstandssitzung mit der Steuerberaterkammer Nürnberg**

24.03.2022, Dresden  
**205. Vorstandssitzung**

28./29.03.2022, Bremen  
**105. Bundeskammerversammlung**

29.03.2022, Dresden  
**Landesverband der Freien Berufe Präsident, Vizepräsident Michel**

## TERMINE

14

**02.05.** BERLIN

### Deutscher Steuerberaterkongress

Mit neuem Konzept und nach zwei digitalen Kongressen veranstaltet die Bundessteuerberaterkammer den diesjährigen 60. Deutschen Steuerberaterkongress wieder in Präsenz am 2. Mai 2022 in Berlin. Erstmals findet der Kongress eintägig statt. Zur Eröffnungsveranstaltung wird Bundesfinanzminister Christian Lindner erwartet. Das Fachprogramm vor Ort wird um ein Online-Angebote ergänzt: die Videovorträge werden am 3. Mai freigeschaltet.



**07.07.** CHEMNITZ

### 36. Kammerversammlung

Die Mitglieder der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen sind wie in jedem Jahr zur Kammerversammlung eingeladen. Tagungsort ist das Hotel „c/o 56“ Chemnitz (ehemals pentahotel) in der Salzstraße. Im Anschluss an das offizielle Programm ist ein Sommerfest als Möglichkeit zum Austausch mit Berufskollegen geplant. Die offizielle Einladung erhalten alle Mitglieder per Post.



**Auch dieses Jahr Veranstaltungsort der Sächsischen Steuerfachtage: „Hotel an der Therme Elbresidenz“ in Bad Schandau**

**14.-16.09.** BAD SCHANDAU

### Sächsische Steuerfachtage 2022

Die Sächsischen Steuerfachtage gehen 2022 in eine neue Runde. Die Drei-Tage-Kur für aktuelles Wissen der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen findet vom 14. bis 16.09.2022 erneut im Fünf-Sterne Tagungshotel „Hotel an der Therme Elbresidenz“ in Bad Schandau statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihr Wissen auffrischen, sich mit Berufskollegen austauschen und die angenehme Atmosphäre der Tagungsorts genießen. Neben dem Fachtagungsprogramm stehen verschiedene Kultur- und Freizeitangebote zur Verfügung.

# Feierliche Bestellung neuer Steuerberater in Dresden

Am Samstag, dem 19. März, feierte die Steuerberaterkammer die Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater.



„Shine bright like a diamond!“  
Sängerin Lia Roth



Zufriedene Gesichter bei einer gelungenen  
Veranstaltung

Im Internationalen Congress Center Dresden konnten 45 neue Kammermitglieder ihre Bestellungsurkunde im feierlichen Rahmen entgegennehmen. In den letzten beiden Jahren musste die Bestellungsfeier aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen. In diesem Jahr galten eine 3G-Zugangsbeschränkung sowie Maskenpflicht und Abstandsgebot.

Der Gastredner Dr. Jörg Dittrich, Präsident der Handwerkskammer Dresden, erinnerte die Neubesetzten an ihre verantwortungsvolle Aufgabe und forderte sie auf, sich auch gesellschaftlich zu engagieren, egal ob in einer Partei oder bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Den feierlichen Rahmen der Veranstaltung prägten vor allem auch die gefühlvollen Klänge der Sängerin Lia Roth. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch ein abschließendes Lunchmenü im benachbarten Maritim Hotel. ■



Endlich Steuerberater! 45 Bestellungsurkunden konnten im feierlichen Rahmen  
übergeben werden



Der Präsident der Steuerberaterkammer  
des Freistaates Sachsen, Dirk Rose, hieß  
die Neubesetzten herzlich willkommen



## INTERVIEW

### Drei Fragen an Aaron Schramm

Jahrgang 1996, einer der jüngsten Steuerberater in Sachsen

**Sehr geehrter Herr Schramm, Sie sind Steuerberater, herzlichen Glückwunsch! Wie geht es Ihnen damit?**

Ich bin wahnsinnig glücklich und vor allem auch erleichtert. Das war ein langer Weg. Nach der Prüfung fällt viel von einem ab. Ich hatte auch erwartet, jetzt wieder sehr viel Freizeit zu haben. Aber das stimmt leider gar nicht. Ich frage mich jetzt schon, wie man das alles geschafft hat.

**Welche Pläne haben Sie für Ihre Zukunft als Steuerberater?**

Ich mache mich selbstständig. Ich habe das Glück und kann direkt nach der Bestellung die Kanzlei meines bisherigen Arbeitgebers übernehmen. Gemeinsam mit den acht Mitarbeitern wollen wir in die Zukunft starten und die Digitalisierung der Kanzlei voran-

bringen. Mal schauen, was man gemeinsam erreichen kann.

**Hand aufs Herz: Wollten Sie schon immer Steuerberater werden?**

Nein, eigentlich nicht. (lacht). Ich wollte Investmentbanker werden, in einem dieser Glastürme in der Großstadt. Aber als 14-Jähriger habe ich auf liebevolles Drängen meiner Oma bei einem Praktikum in meine jetzige Kanzlei reinschnuppern können – und bin dabei geblieben. Ich habe hier viel Unterstützung von meinem Arbeitgeber bekommen und bin jetzt sehr froh, im ländlichen Raum geblieben zu sein. Hier habe ich alle Arten von Mandanten, vom privaten Rentner über den selbstständigen Handwerker bis hin zu kleinen Kapitalgesellschaften. Dieses breite Wissen hat mir bei der Prüfung sehr geholfen. ■

## BEKANNTMACHUNG

### Steuerberaterprüfung 2021 beendet

Wie geplant konnten im Januar und Februar 2022 in Leipzig und Dresden die mündlichen Steuerberaterprüfungen 2021 durchgeführt werden. Auch in diesem Jahr galt es dabei, der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie Rechnung zu tragen. Alle Prüfungen fanden unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Bereits im Oktober 2021 war die schriftliche Prüfung ebenfalls unter Pandemiebedingungen geschrieben worden.

Von den 105 Teilnehmern des schriftlichen Prüfungsteils konnten sich am Ende 56 Bewerber über das Bestehen der Prüfung freuen. Im Namen des Vorstandes der Kammer sei an dieser Stelle allen zu diesem Erfolg ganz herzlich gratuliert. Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2021 werden Mitte 2022, nach Abschluss der Prüfungsperiode in allen Kammerbezirken, im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bei der Durchführung der Prüfungen ist die Steuerberaterkammer auf die Unterstützer der ehrenamtlich tätigen Prüfer/innen angewiesen. Für die mündliche Steuerberaterprüfung sind insgesamt 62 Prüfungsausschussmitglieder aktiv. Die Steuerberaterkammer Sachsen bedankt sich bei allen engagierten Mitgliedern für ihren Einsatz für die Ausbildungsanstrengungen für die gesamte Steuerberaterbranche. ■



## INFORMATIONEN

Nun steht bereits die Steuerberaterprüfung 2022 in den Startlöchern. Wie mit der Amtlichen Bekanntmachung 11/2021 mitgeteilt, können entsprechende Anträge von den Bewerbern bis zum 30. April 2022 (Posteingang) bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen eingereicht werden. Ausführliche Informationen hierzu gibt es unter: [sbk-sachsen.de/aus-und-fortbildung/steuerberater/](https://sbk-sachsen.de/aus-und-fortbildung/steuerberater/)



Der Wandel vom MOSS-Verfahren zum OSS-Verfahren wird vollzogen

## Pflichterfüllung an zentraler Stelle

### Die Vergütung des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Nutzung des One-Stop-Shop (OSS)-Verfahrens

Zum 1. Juli 2021 treten mit der Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets weitreichende und komplexe umsatzsteuerliche Neuregelungen im grenzüberschreitenden Handel ein. Bei den Neuerungen des Mehrwertsteuer-Digitalpakets steht die Wandlung des sogenannten Mini-One-Stop-Shop (MOSS)-Verfahrens zum sogenannten One-Stop-Shop (OSS)-Verfahren im Vordergrund. Das OSS-Verfahren ermöglicht es, den Steuerpflichtigen und ihren Steuerberatern, sämtliche (grenzüberschreitenden) umsatzsteuerlichen Pflichten bei einer zentralen Stelle zu erfüllen. Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland ist hierfür das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Die Registrierung zum OSS-Verfahren ist bereits seit dem 1. April 2021 möglich und hat in Deutschland über das BZSt Online-Portal (BOP) zu erfolgen.

In vergütungsrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, wie die Leistungen der Steuerberater für die Registrierung des Steuerpflichtigen über das BOP und für die vierteljährliche Deklaration der Umsatzsteuer nach der StBVV abzurechnen sind. Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten geschlossen wurde, kann die Abrechnung folgendermaßen erfolgen:

#### I. Abrechnung der Registrierung des Mandanten zum OSS-Verfahren

Nach § 18j Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1, 2 Hs. 2 UStG hat ein Unternehmer dem BZSt die Teilnahme an dem OSS anzuzeigen. Trotz Ermangelung des Wortes „Antrag“ in dieser Vorschrift hat die Registrierungsanzeige für die Teilnahme an der OSS-EU-Regelung die Wirkung eines Antrags. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das BZSt die Teilnahme am OSS-Verfahren bei Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen versagen kann (vgl. § 18j Abs. 3 UStG). Die Registrierung ist daher als sonstiger Antrag nach § 23 Nr. 10 i. V. m. § 2 StBVV zu werten. Als Gegenstandswert ist im Zweifelsfall analog § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG, 52 Abs. 2 GKG der Auffangstreitwert i. H. v. 5.000,00 Euro zugrunde zu legen.

#### BEISPIEL

Die Abrechnung der Registrierungsanzeige gem. § 18j UStG erfolgt nach § 23 Nr. 10 i. V. m. § 2 StBVV, wobei analog § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG, 52 Abs. 2 GKG ein Gegenstandswert von 5.000,00 Euro zugrunde gelegt wird. Der Mittelsatz von 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A beträgt: 5.000,00 Euro x 6/10 = 212,40 Euro.

#### BEISPIEL

Die Abrechnung der vierteljährlichen Erklärung i. S. d. § 18j Abs. 4 Satz 1 UStG erfolgt analog § 24 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 2 StBVV. Die Erklärung enthält aufwendig zu ermittelnde Umsätze i. H. v. 60.000,00 Euro für insgesamt 12 EU-Mitgliedstaaten. 10 Prozent der Summe aus dem Gesamtbetrag sind 6.000,00 Euro, so dass der Mindeststreitwert i. H. v. 8.000,00 Euro zugrunde zu legen ist. Der Mittelsatz von 4,5/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A kann aufgrund der Umstände im Einzelfall auf 6/10 erhöht werden. Die Vergütung beträgt demnach 8.000,00 Euro x 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A = 278,60 Euro.

#### II. Abrechnung der vierteljährigen Umsatzsteuererklärungen im OSS-Verfahren

Die eigentliche Umsatzsteuererklärung ist im OSS-Verfahren gem. § 18j Abs. 4 Satz 1 UStG jeweils bis zum Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) folgt, quartalsmäßig über das Onlineportal des BZSt abzugeben, also jeweils spätestens bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober eines Jahres. Sie muss dabei neben Identifizierungsinformationen zur Steuererklärung (USt-IdNr. und Besteuerungszeitraum) Angaben zu den unter die Sonderregelung fallenden Umsätzen enthalten. Sämtliche Angaben zu den Umsätzen sind dabei für jeden EU-Mitgliedstaat, in dem die unter die Sonderregelung fallenden Leistungen an Nichtunternehmer erbracht wurden, getrennt zu ermitteln. Das betrifft unter anderem den jeweils geltenden Steuersatz und die Bemessungsgrundlage.

Bei der OSS-EU-Regelung handelt es sich um ein „besonderes Besteuerungsverfahren“. Zudem spricht der Wortlaut des 18j Abs. 4 Satz 1 UStG von Steuererklärungen. Die Vergütung der Kalendervierteljahreserklärungen kann daher analog § 24 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 2 StBVV erfolgen.

Weil Umsatzsteuererklärungen, die über das OSS-Verfahren übermittelt werden, stets die Prüfung von verschiedenen Steuersätzen, Rechnungsvorgaben sowie Umrechnungskursen für die jeweiligen Mitgliedstaaten voraussetzen, wird im Regelfall ein überdurchschnittlicher Umfang und eine erhöhte Schwierigkeit der Angelegenheit vorliegen (§ 11 StBVV). Daneben gelten die allgemeinen Grundsätze, so dass auch ein erhöhtes Haftungsrisiko des Steuerberaters für verspätete oder falsch abgegebene Erklärungen und daraus resultierende Zinsen bzw. Verspätungszuschläge – im Einzelfall – ein Überschreiten der Mittelgebühr des § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV rechtfertigt.

#### III. Abrechnung der Sonderarbeiten im Zusammenhang mit der Buchführung

Aufgrund des neuen OSS-Verfahrens können umfangreiche Sonderarbeiten im Zusammenhang mit der Buchführung anfallen. Für bis zu 26 Exportländer müssen die Angaben zu den Umsätzen und die Umsatzsteuersätze überprüft werden. Nur so kann ermittelt werden, ob der Mandant auch die richtige Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweist. Sodann müssen die korrespondierenden Buchungen geprüft werden, um zu verhindern, dass das jeweilige Finanzbuchhaltungsprogramm im Ergebnis eine falsche Datei für den Import in das BZSt-Online-Portal zur Verfügung stellt. Diese Zusatzarbeiten können in Abhängigkeit vom Einzelfall nach § 33 Abs. 7 i. V. m. § 13 StBVV mit der Zeitgebühr abgerechnet werden. ■

#### BEISPIEL

Der Steuerberater stellt dem Mandanten Informationen über die Steuersätze in den jeweiligen Exportländern zusammen. Durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist zwar das Umsatzsteuerrecht in den einzelnen EU-Staaten weitgehend harmonisiert, insbesondere bei den ermäßigten Steuersätzen gibt es weiterhin viele Bestandsschutzregeln. Je nach Anzahl der EU-Mitgliedstaaten, in die der Mandant exportiert, kann der Zeitaufwand für die Informationsbeschaffung unterschiedlich sein. Im Online-Versandhandel kann der Mandant oftmals nicht steuern, aus welchem Land die Bestellungen bei ihm eingehen. Im Zweifel müssen hier Informationen „auf Vorrat“ gesammelt werden. Diese Tätigkeit mit der Zeitgebühr nach § 33 Abs. 7 i. V. m. § 13 StBVV abgerechnet werden.



Die Umsatzsteuererklärung ist im OSS-Verfahren über das Onlineportal des BZSt abzugeben

#### BERUFSRECHT

#### Versäumnisse des Steuerberaters betreffend das steuerliche Einlagekonto i. S. v. § 27 KStG

BGB §§ 249 Abs. 1, 280, 675 Abs. 1

1. Macht eine GmbH als eigenen Schaden die Steuern geltend, die sie nach § 44 Abs. 1 S. 3, 5 EStG als Entrichtungsschuldnerin für Rechnung ihrer Gesellschafter aufgrund einer nachträglich im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung festgestellten verdeckten Gewinnausschüttung abgeführt hat, so ist im Rahmen einer konsolidierten Schadensbetrachtung auch die Vermögenssituation zu berücksichtigen, die sich aus den tatsächlichen Geschehnissen auf Seiten ihrer Gesellschafter ergeben hat.

2. Die Erteilung einer Steuerbescheinigung i. S. v. § 27 Abs. 3 KStG zur entsprechenden Verwendung des steuerlichen Einlagekontos zielt im Wesentlichen auf den Schutz der Interessen der Gesellschafter der GmbH ab.

OLG Hamm, Urt. v. 4.5.2021 – I-25 U 26/19, rkr. (zitiert nach: DStRE 3/2022, S. 185)

#### Sozialversicherungspflicht einer stillen Gesellschafterin und Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH

SGB IV § 7 Abs. 1

1. Maßgeblich für die Frage, ob die Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, ist ihre Tätigkeit für die GmbH. Die zwischen der Steuerberatungs-GmbH und der Niederlassungsleiterin gebildete stille Gesellschaft, deren Gegenstand nur die Niederlassung ist, scheidet als Arbeit- oder Auftraggeber aus.

2. Die Beteiligung als stiller Gesellschafter an der Niederlassung einer Steuerberatungs-GmbH steht einer abhängigen Beschäftigung nicht entgegen. Eine gesellschaftsrechtlich und damit sozialversicherungsrechtlich relevante Beteiligung an der nach außen auftretenden Steuerberatungs-GmbH mit einer hieraus folgenden Rechtsmacht des stillen Gesellschafters, die Geschicke des Unternehmens leiten zu können, ergibt sich hieraus nicht.

BSG, Urt. v. 24.11.2022 – B 12 KR 23/19 R (zitiert nach: DStRE 18/2021, S. 1148)

#### Beratungspflichten über Erfolgsaussichten

BGB §§ 280, 675

1. Der Berufsträger ist verpflichtet, den Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung zu beraten. Das gilt unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht. (Ls. n. amtl.)

2. Diese Pflicht endet nicht mit der Einleitung der Rechtsverfolgung; verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Berufsträger seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. (Ls. n. amtl.)

BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19;

BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 144/19 (zitiert nach: DStR 9/2022, S. 447)



#### IHR ANSPRECHPARTNER

Carsten Grube, stellv. Geschäftsführer

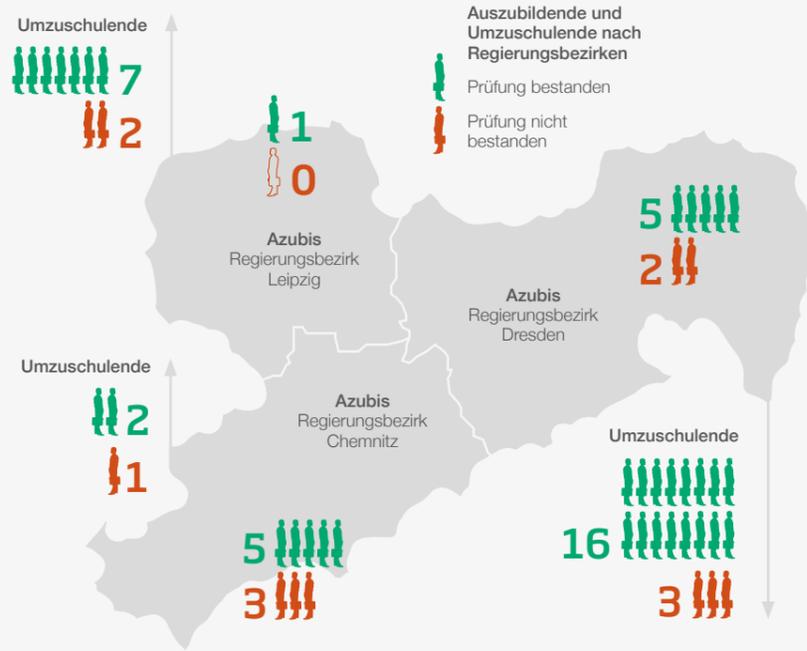
0341 56336-0

carsten.grube@sbk-sachsen.de

WINTERPRÜFUNG  
STEUERFACHANGESTELLTE/R

## Frischer Wind für die Steuerbranche

Auch 2022 kann sich das sächsische Steuerberaterwesen über Nachwuchs freuen. Insgesamt haben 48 Prüflinge an der Abschlussprüfung im Winter 2022 teilgenommen, 37 davon konnten ihre Ausbildung erfolgreich abschließen. Das ergibt eine Bestehensquote von etwa 77 Prozent – eine leichte Verschlechterung gegenüber der Sommerprüfung 2021: Hier konnten 79 Prozent der Teilnehmenden die Prüfung bestehen. Nur einmal konnte bei den Abschlussprüfungen die Bestnote „Sehr gut“ vergeben werden, während die meisten Prüflinge nur mit einer ausreichenden Note abschlossen.



Anzahl befragter Absolventen: 35

UMFRAGE

## Mehrheit bleibt dem Beruf treu

Unter allen Teilnehmenden der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/-r führte die Steuerberaterkammer Sachsen auch in diesem Jahr eine Umfrage zum Verbleib im Beruf durch. Insgesamt konnte die Kammer 53 gültige Fragebögen auswerten. Demnach gab die überwältigende Mehrheit der erfolgreichen Absolventen (94,3 Prozent) an, im steuerberatenden Beruf verbleiben zu wollen. Erfreulich ist ebenso, dass der Großteil von ihnen dem Ausbildungsbetrieb treu bleiben und eine Festanstellung antreten wird.

KAMPAGNE

## Nachwuchskampagne: Voller Erfolg

Über 4.000 Klicks, mehr als 1,6 Millionen Websiteaufrufe und 2.000 aktive Web-Sitzungen: Unsere digitale Nachwuchskampagne erzielt weiter enorme Reichweite und viel Aufmerksamkeit. Besonders bei TikTok und Instagram bekommen wir bei Schülern viel Beachtung. Zudem verzeichnet die Kampagne steigende Zahlen im Web. Seit Kampagnenstart haben 1.640 Nutzer die Website besucht. Die Absprungrate reduzierte sich um sechs Prozent, die Sitzungsdauer stieg um 30 Prozent. Heißt: Potenzielle Interessenten sind zwei Minuten auf der Seite aktiv, um sich über die Ausbildung zu informieren und nach Ausbildungsplätzen in der Region zu suchen.

**Jetzt kostenfreies Ausbildungsangebot schalten.**

Nutzen Sie die Stellenbörse! Tragen Sie freie Ausbildungsplätze bitte unter [steuerdeinekarriere.de](http://steuerdeinekarriere.de) ein. Vielen Dank.

[www.SteuerDeineKarriere.de](http://www.SteuerDeineKarriere.de)

AUSBILDUNG

## Zwischenprüfung StFA

Am Dienstag, dem 8. März 2022, fand die Zwischenprüfung für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten statt. An den Standorten Dresden, Chemnitz und Leipzig konnten die Auszubildenden ihr Wissen unter Beweis stellen. Auch die Umschüler/-innen waren zur Zwischenprüfung aufgerufen, für sie ist die Teilnahme aber freiwillig. Die Zwischenprüfung dient dabei vor allem zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen und findet nicht zentral sondern in den jeweiligen Ausbildungsinstituten statt. Insgesamt konnten 182 Personen Ihre Prüfung ablegen. Auch in diesem Jahr galt es dabei, der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie Rechnung zu tragen. Alle Prüfungen fanden unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften und mit Maskenpflicht statt.

TAG DES BERUFSNACHWUCHSES

## Zum Girls- und Boysday am 28. April 2022 in die Steuerkanzlei



Berufsorientierung fängt früh an. Der sogenannte Girls- bzw. Boys-Day wird bundesweit seit mehreren Jahren für Schüler\*innen ab der fünften Klasse organisiert. Die Kinder sollen Berufsbilder unabhängig von Geschlechterklischees erleben. Dabei können die Platzangebote von den Unternehmen selbst und kostenfrei auf den Internetportalen [www.girls-day.de](http://www.girls-day.de) und [www.boys-day.de](http://www.boys-day.de) bis zum 27. April eingetragen werden. „Ich ermutige unsere Steuerberater\*innen zur Teilnahme. Wenn wir dort Präsenz zeigen, können wir auch ein Signal für unseren Berufsstand setzen“, meint der Kammerpräsident Dirk Rose.

BILDUNGS- UND JOBMESSE

## Steuerberaterkammer auf der KarriereStart



Nach einer zweijährigen Pause und mehreren Verschiebungen fand sie nun statt: die Bildungs- und Jobmesse „KarriereStart“. Vom 11. bis 13. März 2022 konnten insgesamt über 24.000 Besucher begrüßt werden. Rund 480 Aussteller zeigten ihre Ausbildungsangebote in der Messe Dresden. Mit dabei war auch in diesem Jahr die Steuerberaterkammer Sachsen. Am eigenen Messestand informierten Berufskolleg/-innen und aktuelle Auszubildende über die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten und die Karrieremöglichkeiten in der Steuerberatung. Die Besucher konnten am Stand alles über den zukunftssicheren Job mit viel Abwechslung und ausgezeichneten Karrierechancen erfahren und direkt in der Ausbildungsplatzbörse nach offenen Ausbildungsangeboten in Wohnortnähe suchen. Viele Interessierte zeigten sich dabei gut informiert und motiviert für eine Ausbildung in der Steuerberaterbranche.

IMPRESSUM



Herausgeber

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen  
Emil-Fuchs-Straße 2  
04105 Leipzig  
Telefon 0341 56336-0  
Fax 0341 56336-20  
kammer@sbk-sachsen.de  
www.sbk-sachsen.de

Redaktion

RA Andreas Hillner (V.i.S.d.P.),  
Sandra Höhne, Ulf Mehner,  
Grit Hachmeister

Zuständige

Aufsichtsbehörde

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen

Konzept und Gestaltung

WeichertMehner  
An der Dreikönigskirche 5  
01097 Dresden  
Telefon 0351 5014020-0  
Fax 0351 5014020-9  
info@weichertmehner.com  
www.weichertmehner.com

Redaktionsschluss

31.03.2022

Druck

MEDIA Logistik GmbH  
Meinholdstraße 2  
01129 Dresden  
www.post-modern.de

Fotografie

pxel66/istockphoto.com (S. 1);  
SusanneB/istockphoto.com  
(S. 4, S. 13); AndreyPopov/  
istockphoto.com (S. 5); Dilok  
Klaisataporn/istockphoto.com  
(S. 9); ridvan\_celik/istock  
photo.com (S. 10); fizkes/  
istockphoto.com (S. 12);  
cnythz/istockphoto.com (S. 14);  
Mario Hausmann (S. 18/19),  
skyneshner/istockphoto.com  
(S. 19); Funtap/istockphoto.com  
(S. 20); solidcolours/  
istockphoto.com (S. 21);  
SBK Sachsen (S. 23)

Auflage

3.250 Stück

# SEMINARKALENDER



WAS?	WER?	WO?	WANN?	
Entsorgung von Pensionszusagen	Ortwin Posdziech	Web-Seminar	25.04.2022	09:00–16:00 Uhr
Aktuelles Bilanzsteuerrecht	Torsten Querbach	Dresden	03.05.2022 16.05.2022	09:00–13:00 Uhr 09:00–12:30 Uhr
Außenprüfung im Wandel	Gregor Danielmeyer & Thomas Neubert	Leipzig (Hybrid)	09.05.2022	09:00–13:00 Uhr
Verein - Stiftung - gGmbH im Zivil- und Steuerrecht	Prof. Jürgen Werner	Dresden	10/11.05.2022	09:00–16:00 Uhr
Sachzuwendungen an Arbeitnehmer 2022 aus lohnsteuerlicher Sicht	Heinz-Willi Schaffhausen	Dresden Leipzig (Hybrid)	17.05.2022 18.05.2022	09:00–17:00 Uhr 09:00–17:00 Uhr
Körperschaftsteuererklärung 2021	Uwe Perbey	Dresden Web-Seminar	30.05.2022 31.05.2022	09:00–14:00 Uhr 09:00–14:00 Uhr
Gewerbsteuererklärung 2021	Uwe Perbey	Web-Seminar	31.05.2022	15:00–17:00 Uhr
Lohn für Einsteiger - Grundlagen der Lohn- und Gehaltsabrechnung	Anja Hofmann	Leipzig (Hybrid)	02.06.2022	09:00–17:00 Uhr
Aktuelles Steuerrecht in der 1. Jahreshälfte 2022	Marcus Spahn	Dresden Leipzig Web-Seminar	15.06.2022 15.06.2022 16.06.2022	08:30–12:30 Uhr 15:00–19:00 Uhr 09:00–13:00 Uhr
Vereinsbesteuerung	Prof. Matthias Alber	Web-Seminar	20.–21.06.2022	09:00–12:00 Uhr
Kassenführung 2022 - Kassenführung im Fokus des Finanzamtes	Andrea Köchling	Leipzig Dresden	23.06.2022 24.06.2022	13:00–16:00 Uhr 09:00–12:00 Uhr
Alle sozialrechtlichen und steuerlichen Grundlagen zur optimalen Beratung von Pflegeeinrichtungen (einschließlich der Pflegebuchführungsverordnung)	Ursula Becker & Holger Wendland	Leipzig (Hybrid)	30.06.2022	09:00–16:00 Uhr
Das Rein und das Raus bei der Personengesellschaft	Alfred P. Röhrig	Web-Seminar	05.07.2022	10:00–15:00 Uhr
Betriebswirtschaftliche Zahnärzterberatung	Holger Wendland	Dresden (Hybrid)	07.07.2022	09:00–17:00 Uhr
Klausurenkurs Steuerfach-wirt/-in 2022	Thorsten Becker & Janine Degenkolbe	Dresden	14.07.2022	08:30–17:00 Uhr
Kick-off-Einführungstage zum Ausbildungsbeginn 2022 inkl. Basiswissen DATEV-Kanzlei-Rechnungswesen pro (als Web-Seminar auch einzeln buchbar)	Referententeam	Leipzig Dresden Chemnitz Dresden Web-Seminar	01.–04.08.2022 01.–04.08.2022 01.–04.08.2022 08.–11.08.2022 12.08.2022	08:30–16:30 Uhr 08:30–16:30 Uhr 08:30–16:30 Uhr 08:30–16:30 Uhr 09:00–15:00 Uhr
Basiswissen DATEV-Kanzlei- Rechnungswesen pro	Jens Lath	Web-Seminar	12.08.2022	09:00–15:00 Uhr
Aktuelles zur Umsatzsteuer	Prof. Dr. Peter Mann		14.09.2022	09:30–16:00 Uhr
Aktuelles zur Ertragsteuer	Alfred P. Röhrig		15.09.2022	09:00–15:00 Uhr
Digitales Arbeiten	Anja Keidel & Benjamin Brammertz		16.09.2022	09:00–15:00 Uhr



## IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Alexandra Müller, Leiterin des Geschäftsbereichs Seminare & Workshops

0341 56336-0

[seminare@sbk-sachsen.de](mailto:seminare@sbk-sachsen.de)



Weitere Informationen und Seminaranmeldung:  
[www.sbk-sachsen.de](http://www.sbk-sachsen.de)